

phien der Kantischen Rechtsphilosophie müssen übergegangen werden. Für die Auffassung des Staates ist für Kant insbesondere Rousseau bestimmend geworden. Wenn er aber mit diesem den Ursprung des Staates aus einem Vertrage leitet und seinen Zweck ausschließlich in dem Satz des Rechtes erblickt; wenn er dafür hält, daß in jenem Vertrage (welcher jedoch nicht als eine geschichtliche Thatsache, sondern als eine Vor der Vernunft gelten soll) Alle im Volk ihre Freiheit aufgeben, um sie in einem rechtlichen Zustande wieder zu erhalten — so ist er doch auf der andern Seite der Ansicht, daß der Zweck des Staates ein solcher ist, der über dem Belieben der Einzelnen stehe, den vielmehr Alle wollen sollen, von dem sie sich daher auch nicht mehr zurückziehen können. Ja er wird in weiterer Verfolgung dieses Gedankens, im Gegensatz gegen Rousseau und im Widerstreit mit eigenen, anderweitig kundgegebenen Gedanken, zu einem Vertheidiger des sogenannten passiven oder unbedingten Gehorsams. — Was endlich das Verhältniß von Kirche und Staat betrifft, so bestreitet Kant dem letztern das Recht, „das Kirchenwesen nach seinem Sinne, wie es ihm vorkommt, einzurichten, den Glauben und gottesdienstliche Formen dem Volke vorzuschreiben oder zu befehlen (denn dieses muß gänzlich den Lehren und Vorstehern, die es sich selbst gewählt hat, überlassen bleiben)“; erkennt ihm dagegen das negative Recht zu, „den Einfluß der öffentlichen Lehrer auf das sichtbare, politische gemeine Wesen, der der öffentlichen Ruhe nachtheilig sein möchte, abzuhalten, mithin bei dem innern Streit, oder dem der verschiedenen Kirchen unter einander, die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen“.

Dies führt auf den Begriff der Religion. Wie alle Philosophen des Zeitalters der Aufklärung verwirft Kant die übernatürliche Offenbarung, und er theilt mit ihnen auch die Leichtigkeit, mit welcher er sich über die geschichtlichen Fragen nach dem Ursprunge und der Verbreitung des Christenthums hinwegsetzt. Eigenthümlich ist ihm dagegen ein Ergebnis seiner Kritik, daß er den religiösen Glauben von jedem theoretischen Erkennen losreißt und ausschließlich auf die Moral begründet wissen will. Religion ist die Vorstellung aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote. Sie ist ein notwendiges Product unserer Vernunft; denn der Mensch, welcher sich verpflichtet fühlt, das Gute zu thun, kann nicht so gleichgültig gegen den Erfolg seiner Handlungen sein, daß er sich nicht das höchste in der Welt mögliche Gut zum Endzweck setzt; dies aber kann er nur, indem er ein überauswonderndes moralisches Wesen als Weltbeherrscher annimmt, welcher den sittlichen Zweck mit den Naturzwecken in Uebereinstimmung bringt. Der Glaube an Gott ist das Ergebnis einer moralischen Bestimmung, und die Bedeutung der Religion bleibt ganz und gar auf ihre sittliche Wirkung bestimmt. In seiner „Religion innerhalb

der Grenzen der bloßen Vernunft“ untersucht Kant das Verhältniß des Christenthums zu dieser seiner Theorie und kommt zu dem Ergebnisse, daß beide im Wesentlichen übereinstimmen. Um diese Uebereinstimmung herauszutreten zu lassen, müssen sich freilich die Hauptlehren des Christenthums (die er zudem nur in ihrer protestantischen Ausprägung kennt) die stärksten Umdeutungen gefallen lassen. So findet er das christliche Dogma von der Erbsünde in seiner Lehre von dem radicalen Bösen in der Menschennatur wieder, einem aller That vorangehenden Hang, die Ordnung der Triebfedern des sittlichen Handelns in ihr Gegenteil zu vertehren und die Selbstliebe zur Bedingung der Befolgung des moralischen Gesetzes zu machen. Erlösung und Rechtfertigung werden auf den Sieg des guten Princips über das böse, der moralischen Vollkommenheit über die Selbstliebe zurückgeführt, die Person des Erlösers endlich auf das Ideal der moralischen Vollkommenheit; sie ist nur die bildlich vorgestellte, Gott wohlgefällige Menschheit. An Christum glauben heißt, den Gott wohlgefälligen Menschen in sich verwirklichen wollen u. s. w. Ein ethisches Gemeinwesen unter der göttlichen moralischen Gesetzgebung ist eine Kirche. Weil nämlich das Böse sich vorzugsweise in der Gesellschaft und durch dieselbe fortpflanzt, so ist auch eine wirksame Förderung des Guten nur in der Vereinigung möglich. Die Schwäche der menschlichen Natur bringt es aber mit sich, daß nicht der reine Vernunftglaube, sondern nur der Geschichtsglaube, welcher an bestimmte überlieferte Thatsachen anknüpft, die Kraft hat, einer Kirche zur Grundlage zu dienen. An die Stelle der Einen moralischen Gesetzgebung tritt infolge dessen eine Vielheit statutarischer Religionsgesetze; es bildet sich ein gesonderter Stand von Priestern als den Ordnern und Bewahrern frommer Gebräuche, der Unterschied zwischen Orthodoxen und Ketzern kommt auf u. s. w. Der allmähliche Uebergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religions- oder Vernunftglaubens ist die Annäherung des Reiches Gottes. Hieraus folgt, daß jede religiöse Ueberzeugung und Handlung nur insoweit berechtigt ist, als sie dem einzigen Zwecke aller Religion dient, Hülfsmittel der Sittlichkeit zu sein. Alles dagegen, was der Mensch außer dem guten Lebenswandel noch thun zu können vermeint, um Gott wohlgefällig zu werden, ist „bloßer Religionswahn und Aftersdienst Gottes“. Demgemäß wird auch der letzte Rest an religiösen Uebungen und Gebräuchen, welche der Protestantismus übrig gelassen hatte, als überflüssig und verächtlich über Bord geworfen. Glaubt man einmal, sich die Gnade der Gottheit auf einem andern Wege verschaffen zu können, als durch moralische Bestimmung und Handlungsweise, so ist nach Kant in der Art dieses mechanischen Gottesdienstes kein wesentlicher Unterschied mehr. „Ob der Andächtler seinen statutenmäßigen Gang zur Kirche; oder ob er eine Wallfahrt nach den Heiligthümern